

VEREINBARUNG

**über den Austausch und die Benutzung der
Reisezugwagen im internationalen Verkehr**

**RIC
EXTRACT**

vom 01.01.2014

Ersatz für die bestehenden Blätter und die neuen Blätter



INTERNATIONAL UNION
OF RAILWAYS

EXTRACT

ISBN 978-2-7461-2226-0 (deutsche Fassung)

ISBN 978-2-7461-2225-3 (französische Fassung)

ISBN 978-2-7461-2227-7 (englische Fassung)

Hinweis

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Internationalen Eisenbahnverbandes, sind untersagt. Die Übersetzung, Anpassung oder das Umschreiben bzw. die Umgestaltung oder Vervielfältigung durch technische oder sonstige Verfahren sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Lediglich zugelassen sind, unter Nennung des Autors und der Quelle, « Analysen und kurze Zitate, die durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informativen Charakter des Werkes, aus dem sie stammen, gerechtfertigt sind ». (Art. L 122-4 und L 122-5 des Gesetzes über geistiges Eigentum)

© Internationaler Eisenbahnverband (UIC) - Paris, 2014

Berichtigungen zur Vereinbarung

[illegible]

EXTRACT

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Verzeichnis der Abkürzungen

Kapitel I – Einleitende Bestimmungen

- 1 Gegenstand des RIC
- 2 Bezeichnung der Fahrzeuge

Kapitel II – Beistellung und Übergang der Fahrzeuge

- 3 Fahrzeuglauf, Fahrzeugbeistellung, Fahrzeugqualität
- 4 Bedingungen für die Zugbildung und die Behandlung der Fahrzeuge
- 5 Übergabe – Übernahme – Zurückweisung

Kapitel III – Durchführung der Züge

- 6 Verkehr der Fahrzeuge
- 7 Reinigung, Entseuchung und Entsorgung der Fahrzeuge

Kapitel IV – Behandlung bei Unregelmäßigkeiten

- 8 Aussetzen, Ersatz und Wiedereinstellung von Fahrzeugen
- 9 Beförderung außer Dienst befindlicher Fahrzeuge
- 10 Innenausstattung und Zubehörteile
- 11 Beschädigte Fahrzeuge
- 12 Ersatzteile
- 13 Erledigung der Schäden – Berechnung der Ersatzkosten

Kapitel V – Ausgleich und Abrechnung der Laufleistungen der Fahrzeuge - Zahlung

- 14 Leistungsnachweis der Fahrzeuge
- 15 - bleibt frei -
- 16 - bleibt frei -

Kapitel VI – Technische Bestimmungen

- 17 Grundsätzliche Vorschriften
- 18 Vorstellung neuer Fahrzeuge und neuer Techniken in den Fahrzeuge
- 19 Zustand und Instandhaltung der Fahrzeuge
- 20 Radsätze
- 21 Radsatzlager
- 22 Drehgestelle
- 23 Zug- und Stoßeinrichtungen
- 24 Druckluftversorgung
- 25 Druckluftbremse
- 26 Scheibenbremse
- 27 Magnetschienenbremse
- 28 Notbremse
- 29 Handbremse

30	Bremsgestänge – Bremsklotzsohlen
31	Druckluftkupplungen
32	Untergestelle – Fahrzeugkasten – Inneneinrichtung
33	Türen – Türverschlüsse – Fenster
34	Übergangsbrücken – Wülste – Faltenbälge
35	Zugschlussignale
36	Elektrische Einrichtungen
37	WC – Wascheinrichtungen

Kapitel VII - Fahrzeuganschriften

38	Außenanschriften der Fahrzeuge
39	Innenanschriften der Fahrzeuge

Kapitel VIII – Bekanntmachungen – Kennzeichnung reservierter Plätze – Fahrzeuglauf- und Nummernschilder

40	Bekanntmachungen, Bilderschmuck und Werbeschriften im Fahrzeuginnern
41	Kennzeichnung der Plätze – Kenntlichmachung der reservierten Plätze
42	Fahrzeuglaufschilder und Nummernschilder

EXTRACT

Anlagen

Anlage I	Adressenverzeichnis der Partner
Anlage II	Besondere Bedingungen für die Einreihung von Fahrzeugen in Reisezüge
Anlage III	Bestimmungen für Fahrzeuge, die auf Fähren übergehen
Anlage IV	Empfehlungen betreffend die Reinigung der Fahrzeuge
Anlage V	Anschriften und Zeichen
Anlage VI	Technische Prüfung bei der Übernahme von Fahrzeugen im internationalen Verkehr
Anlage VII	Schadenskatalog für Reisezugwagen
Anlage VIII	Abrechnung

Muster

Muster B	Heimatzettel für den Rücklauf von Fahrzeugen
Muster B ¹	Versandzettel für Fahrzeugteile
Muster C	Begleitschein für Fahrzeuge, Fahrzeugbestandteile und Ersatzstücke
Muster D ¹	- bleibt frei -
Muster G ¹	Prüfungsbemerkungen zu den Schuldnachweisen für Reisezugwagen
Muster H	Anforderung von Ersatzteilen
Muster K	Zettel : Nach Entladung zu reparieren
Muster L	Zettel : Beschädigt, leer zur Heimat
Muster M	Zettel : Zu untersuchen
Muster O	Schuldnachweis für Reisezugwagen
Muster P	Übersicht der Fahrzeugkilometerleistungen (kv) der RIC-Fahrzeuge
Muster R ¹	Zettel : Bremse unbrauchbar
Muster R ³	Zettel : Zugsammelschiene unbrauchbar
Muster S	Zettel : Tür unbenutzbar
Muster S ¹	Zettel : WC unbenutzbar
Muster T	Zusammenstellung der Laufleistungen der Reisezugwagen
Muster W	Internationale Fahrzeugliste für Reisezüge
Muster X	Bordbuch
Muster Y	Antragsformular : Änderungsvorschläge des RIC
Muster Z	Beitrittsgesuch zum RIC

Blätter

Blatt 1	Prüfung des qR - Maßes
Blatt 2	Stellungen des Griffes des Bremsabsperrhahns für die Druckluftbremse (Auszug aus UIC-Merkblatt 541-1)
Blatt 3	Doppelschlüssel
Blatt 4	Platzreservierungsrahmen
Blatt 5	Fahrzeuglaufschilder (Auszug aus UIC-Merkblatt 580)
Blatt 6	Äußeres Fahrzeuglaufschild (Auszug aus UIC-Merkblatt 580)
Blatt 7	Nummernschilder (Auszug aus UIC-Merkblatt 580)

EXTRACT

Vorbemerkungen

- 1 Das **Adressenverzeichnis** der RIC-Partner befindet sich in der **Anlage I**.
- 2 Im Informationsaustausch zwischen EVU werden die Fahrzeuggattungen mit den Abkürzungen gemäß Ziff. 2.1 bezeichnet.
- 3 Im Sinne der Bestimmungen der Vereinbarung ist unter Fahrzeugnummer die vollständige 12-ziffrige Nummer der einheitlichen numerischen Kennzeichnung der Reisezugwagen zu verstehen (nach dem Anhang P der TSI Betrieb und Verkehrssteuerung).
- 4 - bleibt frei -
- 5 Die mit einem Randstrich versehenen Bestimmungen kennzeichnen Änderungen, die mit Wirkung des am Fuß einer Seite angegebenen Datums in Kraft getreten sind.
- 6 Wird im RIC auf Dokumente der EU verwiesen, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

EXTRACT

Verzeichnis der Abkürzungen

NSA	Nationalsicherheitsbehörde
BCC	Allgemeine Ausgleichsstelle in Brüssel
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
AVV	Allgemeiner Verwendungsvertrag für den Einsatz von Güterwagen
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung vom Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D zum COTIF)
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EVF	Austauschbüro von Schienenfahrzeugen
EWP	Europäischer Wagenbeistellungsplan
FTE	Forum Train Europe
IB	Infrastrukturbetreiber
kv	Fahrzeugkilometer
NVR	Nationaler Bahnfahrzeugregister
TSI OPE	Technische Spezifikation für die Interoperabilität Teilsystem Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung (TSI Operation)
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
TE	Technische Einheit
VKM	Kennzeichnung der Fahrzeughalter

EXTRACT

EXTRACT

I. Einleitende Bestimmungen

EXTRACT

1 Gegenstand des RIC

1.1 Das RIC regelt den Austausch von Reisezügen bestehend aus:

- der Personenwagen, einschließlich der Schlaf-, Liege- und Speisewagen,
- der Gepäckwagen oder,
- der Autotransportwagen

zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen genannt (EVU) im Anwendungsbereich des geltenden COTIF sowie deren Benutzung. Das RIC regelt auch die Bedingungen der Verwendung und der Behandlung der Fahrzeuge zwischen EVU und Halter.

Die Liste der RIC Unterzeichnenden (EVU und Halter), sind in der **Anlage I** angeführt.

Im Sinne dieser Vereinbarung wird der Begriff „EVU“ oder „Halter“ nur für die Bezeichnung der in der **Anlage I** angeführten EVU und Halter verwendet.

1.1.1 Die EVU können den Austausch und die Benutzung anderer dem Personenverkehr dienender Fahrzeuge (z.B. Triebzüge) analog dem RIC vereinbaren.

1.1.2 – bleibt frei –

1.2 – bleibt frei –

1.3 – bleibt frei –

1.4 Das RIC bestimmt die Aufteilung der Haftung in Fällen von Schäden an Fahrzeugen und von Schaden verursacht durch Fahrzeuge.

1.5 Die RIC -Geschäftsordnung ist im Anhang zur **Anlage I** des RIC enthalten.

1.6 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft, sie setzt das Übereinkommen über den Austausch und die Benutzung der Reisezugwagen im internationalen Verkehr, Ausgabe vom 01.01.2001 außer Kraft

1.7 Soweit die internationalen einheitlichen Rechtsvorschriften des CUV (Anhang D zum COTIF 1999) nichts anderes verbindlich bestimmen, gilt das RIC.

1.8 Die Bestimmungen dieser multilateralen Vereinbarung gelten zwischen den RIC-Partner, soweit sie untereinander nichts anderes vereinbart haben.

2 Bezeichnung der Fahrzeuge

2.1 Im Schriftverkehr, im europäischen Wagenbeistellungsplan (**EWP**), in den Anträgen, Tagesordnungen, Niederschriften usw. sind die einzelnen Fahrzeuggattungen mit folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

2.1.1 Gattungsbuchstaben

A	Sitzwagen 1. Klasse
B	Sitzwagen 2. Klasse
AB	Sitzwagen 1./2. Klasse
WL	Schlafwagen, zusätzlich mit den Gattungsbuchstaben A, B oder AB je nach Platzangebot. Bei Schlafwagen, die Abteiltyp „Special“ bieten, ist der Gattung der Kennbuchstabe „S“ beizufügen.
WR	Speisewagen
D	Gepäckwagen
DD	Offener Doppelstock-Gepäckwagen für den Autotransport
Salon	Salonwagen
SR, WG, AS	Gesellschaftswagen
WSP	Pullmanwagen

Weitere Kombinationen von Gattungsbuchstaben sind zulässig. Der Gattungsbuchstabe „R“ dient überdies zur Kennzeichnung von Fahrzeugen, die nur ein Speise-, Buffet- oder Barabteil besitzen.

2.1.2 Kennbuchstaben

b, h	Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Reisende
c	Abteile mit Sitzplätzen, die in Liegeplätze umgewandelt werden können (z.B.: Ac, Bc, AcBc)
d, v	Fahrzeuge mit Fahrradraum
ee, z	Fahrzeuge mit zentraler Energieversorgung aus der Zugsammelschiene
f	Fahrzeuge mit Einrichtungen zum Fernsteuern von Triebfahrzeugen (Steuerwagen)
p, t	Sitzwagen mit Mittelgang
m	Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 24,5 m
s	Seitengang in Gepäckwagen und Fahrzeuge mit Gepäckabteil (z.B.: Ds)

2.1.3 Austauschcodes gemäss Anlage P7 der TSI OPE

Fahrzeuge mit den nachstehenden Codes sind für den internationalen Verkehr tauglich.

51	Fahrzeuge, nicht klimatisiert, mit fester Spurweite
52	Fahrzeuge, nicht klimatisiert, mit verschiedener Spurweite (1435/1520 mm)
54	Fahrzeuge, nicht klimatisiert, mit verschiedener Spurweite (1435/1668 mm)
56*	Fahrzeuge mit fester Spurweite (deren Halter kein RIC-Eisenbahnverkehrsunternehmen ist)
61	Fahrzeuge, klimatisiert, mit fester Spurweite
62	Fahrzeuge, klimatisiert, mit verschiedener Spurweite (1435/1520 mm)
64	Fahrzeuge, klimatisiert, mit verschiedener Spurweite (1435/1668 mm)
66*	Fahrzeuge mit verschiedener Spurweite (deren Halter kein RIC-Eisenbahnverkehrsunternehmen ist)
73	Fahrzeuge mit fester Spurweite, klimatisiert und druckertüchtigt

* Diese Codierung befindet sich gemäß Anlage P7 der TSI OPE Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung auf den vor dem 26.10.2010 eingestellten Fahrzeugen.

2.1.4 **Autotransportwagen der Güterwagenbauart**

Le	zweiachsiger offener Doppelstockwagen
Leq	zweiachsiger offener Doppelstockwagen mit Zugsammelschiene
Laeq	dreiaachsiger offener Doppelstockwagen mit Zugsammelschiene

2.2 Wenn erforderlich ist die Zahl der Abteile durch eine Kennzahl anzugeben (z.B. Bc9).

2.3 Die Fahrzeugläufe sind durch die im **EWP** vorgesehenen Kursnummern zu bezeichnen.

EXTRACT

EXTRACT

EXTRACT

II. Beistellung und Übergang der Fahrzeuge

EXTRACT

3 Fahrzeuglauf, Fahrzeugbeistellung, Fahrzeugqualität

3.1 Die Fahrzeugläufe, die Beistellung und die Qualität der Fahrzeuge werden zwischen den EVU vereinbart und im Rahmen des **FTE** für eine Fahrplanperiode im Voraus bestätigt, sowie im **EWP** mit einer Kursnummer angegeben.

3.2 Für Liegewagen ist hierbei die Liegestrecke, die Zahl der vorhandenen Abteile und die Zahl der Abteile, in denen Liegeplätze hergerichtet werden, zu vereinbaren und im **EWP** anzugeben.

Für Liege-, Schlaf- und Speisewagen vereinbaren die EVU die Servicegesellschaften, die in diesen Fahrzeugen Dienstleistungen erbringen, und sie werden im **EWP** angegeben.

3.3 Weitere Fahrzeugläufe, einschließlich Leerläufe, können auch außerhalb des **FTE**

- mittelfristig in gesonderten Besprechungen,
- kurzfristig auch fernmündlich bzw. schriftlich zwischen den in Zeile 6 der **Anlage I** genannten Stellen vereinbart werden.

3.4 Die EVU sind verpflichtet, die Umläufe die sich aus den Vereinbarungen gemäß Ziff. 3.1 und 3.3 ergeben, einzuhalten. Außer Dienst befindliche Fahrzeuge sind unverzüglich dem Halter zurückzugeben.

EXTRACT

4 Bedingungen für die Zugbildung und die Behandlung der Fahrzeuge

4.1[#] Es dürfen nur übergangsfähige Fahrzeuge in Züge eingestellt werden. Die in Ziff. 1.1 genannten Fahrzeuge sind übergangsfähig, wenn sie

- bezüglich ihrer Baumerkmale das Zeichen **RIC** tragen (Ziff. 17.1 und 17.2),
- entsprechend ihres vorgesehenen Fahrzeugumlaufes den Modalitäten der **Anlage II** zum RIC entsprechen,
- beim Übergang auf Fahren den Bedingungen der **Anlage III** entsprechen,
- beim Übergang auf die Breitspurstrecken den Vorschriften der **Anlage II** und insbesondere ihres Anhangs entsprechen,
- bezüglich des technischen Zustandes im Betrieb die Bedingungen des Kapitels VI einhalten.

4.1.1[#] Technische Spezifikationen

Die Fahrzeuge des Halters müssen über eine Inbetriebnahmegenehmigung einer nationalen Behörde (z.B. NSA) verfügen und im nationalen Bahnfahrzeugregister (NVR) des betreffenden Landes eingetragen sein.

Der Halter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Fahrzeuge nach den geltenden europäischen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.

Übergangsfähige Fahrzeuge müssen mindestens das Zeichen RIC oder die in der TSI OPE, Anlage P7 festgelegten Interoperabilitätskennzeichnung tragen.

Die Fahrzeugkennzeichnung erfolgt gemäss der Anlage P der TSI OPE.

Der Name des Halters (VKM) muss dabei auf dem Fahrzeug angegeben sein.

Die Außen- und Innenanschriften der Fahrzeuge sind gemäss Kapitel VII des RIC auszuführen.

Die Fahrzeuge müssen unter Berücksichtigung des geplanten Fahrzeugumlaufes den besonderen Bedingungen in **Anlage II** des RIC entsprechen.

Für Fahrzeuge, die auf Fahren übergehen, gelten die Bedingungen der **Anlage III** des RIC.

4.1.2[#] Zustand der Fahrzeuge

Im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens und gegenüber den anderen EVU ist der Halter für die Instandhaltung verantwortlich.

Siehe Ziff. 19.2.

4.1.3[#] Die Lüftungs-, Heizungs-, Klimatisierungs- und Beleuchtungseinrichtungen, sowie sämtliche zugehörigen Kupplungseinrichtungen müssen das ganze Jahr betriebsbereit sein.

4.2[#] Bei Fahrzeugen, die den Bedingungen der Ziffer 4.1 nicht entsprechen, kommt diese Vereinbarung nur aufgrund von Sondervereinbarungen zur Anwendung.

4.3[#] Die erforderliche Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge, die allenfalls geforderte Ausrüstung mit Magnetschienenbremse, das in % ausgedrückte Mindestbremsverhältnis vom Bremsgewicht zum Eigengewicht der Fahrzeuge, und die notwendigen Bedingungen für die Energieversorgung der Fahrzeuge, sowie weitere besondere Anforderungen (unter anderem jene der **Anlage II**) sind im **EWP** angegeben bzw. zwischen den EVU gesondert zu vereinbaren.

- 4.4 Die Fahrzeuge eines Zuges müssen ordnungsgemäß gekuppelt und die erforderlichen Verbindungen müssen hergestellt sein.

Die Übergänge der Fahrzeuge müssen ordnungsgemäß verbunden und gesichert sein.

Die Hauptluftleitung darf nur durch eine einzige Druckluftkupplung verbunden sein.

Die Schraubenkupplungen sind so anzuziehen, dass auf geradem horizontalem Gleis die Puffer leicht gespannt sind. Nicht benutzte Schraubenkupplungen müssen in die Aufhängevorrichtungen eingehängt werden.

Die 13- oder 18-adrigen UIC-Leitungen sollen, soweit möglich, doppelt gekuppelt sein.

Die Kupplungen der Zugsammelschiene (Heizkupplung) müssen bei allen Fahrzeugläufen während des ganzen Jahres verbunden sein. Die Zugsammelschiene muss während des Betriebseinsatzes unter Spannung stehen. Die Dauer der Unterbrechungen ist auf ein Minimum zu beschränken.

- 4.5 Unbenutzte Kupplungen und Kabel müssen immer in den hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen und Blinddosen eingesteckt sein.

- 4.6 Bei der Abfahrt muss jedes Fahrzeug im Heizbetrieb sowie klimatisierte Fahrzeuge während des ganzen Jahres eine annehmbare Innentemperatur aufweisen. Dies gilt auch für unterwegs beigestellte Fahrzeuge.

- 4.7 Bei der Abfahrt müssen die Wasserbehälter gefüllt sein. Es ist verboten, für die Füllung der Wasserbehälter Brauchwasser zu verwenden.

- 4.8 Die Stellung der Fahrzeuge im Zuge muss der zwischen den beteiligten EVU vereinbarten Reihung entsprechen.

Wird ausnahmsweise davon abgewichen, so sind die vom Fahrzeuglauf berührten Übergangsbahnhöfe, der Endbahnhof und die in Zeile 6 der **Anlage I** genannten Stellen zu verständigen.

- 4.9 Der Reinigungszustand der Fahrzeuge sowie die Entsorgung der geschlossenen Toilettensysteme müssen den Bestimmungen der Ziff. 7 entsprechen, die Beschilderung der Ziff. 42.

- 4.10 Jedes EVU hat Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge schonend und sorgfältig behandelt werden. Das Abstoßen und Ablaufen lassen von Reisezugwagen ist verboten.

- 4.11 Züge mit Fahrzeugen, die das Zeichen  tragen, sind in den Bahnhöfen entsprechend der nachstehende Tabelle mit elektrischer Energie zu versorgen.

Für Züge mit Fahrzeugen, die das Zeichen (p), **Anlage V/17** oder (wc), **Anlagen V/15 und V/19** tragen, sind darüber hinaus Anschlüsse für die Druckluftversorgung entsprechend nachstehender Tabelle sicherzustellen:

Tätigkeit	Zugsammel-schiene	Hauptluftbehälter-leitung [bar]	Hauptluft-leitung [bar]
Reinigung			
– Innenreinigung	ja	≥ 6 ¹⁾	5 ¹⁾
– WC-Reinigung	ja	≥ 6	5 ¹⁾
Rangieren			
– bis 2 Stunden	-	-	5
– nach 2 Stunden	ja ³⁾	≥ 6	5
Abstellen			
– bis 2 Stunden	-	-	-
– über 2 Stunden	ja ³⁾	≥ 6 ¹⁾	5 ¹⁾
– betriebsbereit ²⁾	ja	≥ 6	5
– vortemperiert	ja	≥ 6	-
– frostfrei	ja	≥ 6	-
– entwässern des Vakuum-WC	ja	≥ 6	-
Mg-Bremsprobe	ja	≥ 7,5	5

- 4.12 Bei Frostgefahr sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Bei mit gelbem Ring gekennzeichneten Fahrzeugen (siehe Ziffer 37.1) sind die Wasserbehälter zu entleeren, sobald die Fahrzeuge nicht mehr beheizt werden.

Bei mit gelber Kreisfläche gekennzeichneten Fahrzeugen (siehe Ziffer 37.1) müssen die Wasserbehälter entleert werden, sobald die Fahrzeuge bei einer Außentemperatur von -10 °C mehr als zwölf Stunden ununterbrochen unbeheizt im Freien stehenbleiben, vorausgesetzt, dass die Innentemperatur vor Beginn der Heizunterbrechung etwa +20 °C betrug.

- 4.13[#] Die Einstellung von Güterwagen in Reisezüge ist zwischen den betroffenen EVU zu vereinbaren.

- 4.14[#] Steuerwagen, deren Führerstand in Betrieb ist, dürfen nur verkehren, wenn zwischen den betroffenen EVU ein Sonderabkommen besteht.

¹⁾ Nur zum öffnen der Türen, wenn HBL mehr als 2 Stunden nicht angeschlossen waren.

²⁾ Alle Funktionen im Zug müssen in vollem Umfang gewährleistet sein.

³⁾ Bei Fahrzeugen mit Vorräten in Kühl- und Gefrierschränken, wenn die Energieversorgung 2 Stunden unterbrochen war, muss anschließend die Zugsammelschiene über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden unter Spannung stehen. Kurze Unterbrechungen sind zulässig.

[#] Die nicht Beachtung der unter Ziff. 4 mit einem # gekennzeichneten Bedingungen gilt als Grund für die Zurückweisung des Fahrzeuges.

5 Übergabe - Übernahme - Zurückweisung

Die teilnehmenden EVU übernehmen die Fahrzeuge der Halter im Rahmen einer kommerziellen Vereinbarung.

5.1 Die EVU dürfen Fahrzeuge zurückweisen, wenn:

- eine zuständige Behörde die Übernahme verboten oder besondere Vorschriften erlassen hat, denen die Fahrzeuge nicht entsprechen. Diese besonderen Vorschriften müssen den beteiligten EVU und Halter rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- außergewöhnliche Umstände (insbesondere im Falle höherer Gewalt) ihrer Übernahme vorübergehend entgegenstehen:
 - Züge aus Gebieten, für die Quarantänemaßnahmen verfügt wurden,
 - Fahrzeuge, die für besondere Transporte verwendet wurden und an denen die vorgeschriebenen sanitären und hygienischen Maßnahmen (Desinfektion, Reinigung und Entseuchung) nicht vorgenommen worden sind.
- die Fahrzeuge den Bedingungen in Ziff. 4. des RIC, die mit # gekennzeichnet sind, nicht entsprechen.
- es dem betroffenen EVU aus ihm eigenen Gründen vorübergehend unmöglich ist, sie zu übernehmen.
- der Zustand der Fahrzeuge nicht den technischen Vorschriften des Kapitels VI des RIC entspricht.
- beschädigte Fahrzeuge nicht gemäß Ziff. 11 des RIC behandelt wurden.

Die zurückgewiesenen Fahrzeuge müssen vom übergebenden EVU ohne Rücksicht auf ihren Unterhaltungszustand sowie auf Schäden, die zur Zurückweisung berechtigen, stets übernommen werden.

Das zurückweisende EVU muss den Fahrzeughalter über den Grund für die Zurückweisung seines Fahrzeugs bzw. seiner Fahrzeuge unterrichten.

5.2 Behandlung der Fahrzeuge

5.2.1 Technische Prüfung

Die Annahme der Züge erfordert eine technische Prüfung, deren Inhalt in **Anlage VI** des RIC festgelegt ist. Diese technische Prüfung ist unabhängig von den Fahrzeughaltern bzw. übergebenden EVU in gleichem Umfang durchzuführen.

Die nationalen Sicherheitsbehörden (NSA) können jedoch den Umfang dieser technischen Prüfung erweitern.

Die EVU können im Rahmen der bi- oder multilateralen Abkommen vereinbaren, auf diese Prüfungen zu verzichten.

5.2.2 Fahrzeuge von nicht teilnehmenden Haltern

5.2.2.1 Diese Bestimmungen gelten auch für Fahrzeuge, deren Halter nicht dem RIC angehören, sofern diese von einem, dem RIC angehörenden EVU (unter von diesem angehörenden EVU gemäß RIC **Anlage II.2** definierten Bedingungen) zur Übergabe oder zum Austausch akzeptiert wurden. In diesem Fall tritt das teilnehmende EVU, welches den Vertrag gemäß **Anlage II.2** mit dem nicht teilnehmenden Halter abgeschlossen hat, gegenüber den anderen teilnehmenden EVU für den vertraglich festgelegten Laufweg, in dessen im RIC vorgesehenen Rechten und Pflichten an die Stelle des tatsächlichen Fahrzeughalters (**Anlage II.2**).

5.2.2.2 Dies gilt auch für Fahrzeuge, die von nicht am RIC teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen an ein am RIC teilnehmendes EVU übergeben werden. In diesem Fall stellt das EVU, das die Fahrzeuge in den RIC-Verkehr eingebracht hat, gegenüber den anderen RIC-Anwendern sicher, dass für diese Fahrzeuge die Vorgaben des RIC eingehalten werden.

5.2.3 Übergabe eines Fahrzeugs an Dritte

5.2.3.1 Wenn ein EVU Fahrzeuge anderer Halter an ein Eisenbahnverkehrsunternehmen übergibt, welches das RIC nicht anwendet, haftet es für die Benutzung und Behandlung dieser Fahrzeuge durch dieses Eisenbahnverkehrsunternehmens. Dies gilt nicht wenn zwischen dem Halter und dem übernehmenden Nicht-RIC-EVU andere Vereinbarungen über den Fahrzeugaustausch bestehen.

5.2.3.2 Das EVU, das einem nicht Teilnehmer ein Fahrzeug ohne Zustimmung des Halters zur Verfügung stellt, haftet dem Halter für daraus entstandene Schäden. Die Haftung des nicht Teilnehmer bleibt unberührt.

5.3 Haftung

Die Haftung des übernehmenden EVU beginnt mit dem Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme.
Die Haftung der EVU und der Halter ist in Kapitel IV „Behandlung bei Unregelmäßigkeiten“ geregelt.

5.4 Die während der Fahrt erkannten Mängel, insbesondere die zu Einschränkungen für den Betrieb sowie die Nutzung der Fahrzeuge führen sowie Mängel an den Feuerlöschern und an der Lautsprecheranlage sind dem übernehmenden EVU bei der Übergabe der Fahrzeuge verbindlich zu melden.

5.5 Um den Übergang der Fahrzeuge zu erleichtern, wird den EVU empfohlen, die „Internationale Liste für Reisezüge“ gemäss **Muster W** zu verwenden.

EXTRACT

EXTRACT

III. Durchführung der Züge

EXTRACT

6 Verkehr der Fahrzeuge

6.1 Die EVU sind von der Verpflichtung, vereinbarte Fahrzeuge zu befördern, befreit, wenn:

- die Strecke, die ein Fahrzeug zu durchlaufen hat, unbefahrbar ist oder wenn die Fährte, mit der das Fahrzeug zu befördern ist, nicht benutzt werden kann,
- die Beförderung durch höhere Gewalt verhindert ist,
- der Reinigungszustand oder der technische Zustand eines Fahrzeuges von den Bestimmungen der Ziff. 10 oder des technischen Kapitels VI abweicht.

6.2 Auf Unterwegs- und Übergangsbahnhöfen mit ausreichendem Aufenthalt hat das EVU die Nachfüllung von Trinkwasser sicherzustellen (siehe auch Ziff. 4.7).

6.3 Bezüglich Unterwegsreinigungen, siehe Ziff. 7.5.

6.4 Ein Fahrzeug darf ausnahmsweise und nur mit vorheriger Zustimmung des Halters über den Endbahnhof hinaus weitergeführt werden.

6.5 Die EVU regeln durch Vereinbarungen im Voraus

- die Laufwege von Fahrzeugen bzw. Zügen im Falle geplanter oder unvorhergesehener Umleitungen,
- die Ansprechpartner der EVU für die Bestellung, Durchführung und Aufhebung von Umleitungen,
- den Ersatz der den umleitenden EVU tatsächlich entstehenden Kosten bzw. Mehrkosten einer Umleitung durch das verursachende EVU.

Auf Rechte, die sich aus Verträgen oder dem RIC ergeben und die betroffenen EVU berühren, ist Rücksicht zu nehmen (siehe **Anlage VIII**).

6.6 Als Verursacher einer Umleitung wird jenes EVU angesehen, das aufgrund von Einschränkungen auf Strecken des mit ihm vertraglich gebundenen IB,

- bei einem nicht am Regellauf beteiligten EVU die Durchführung von Fahrzeugen bzw. Zügen gemäß Ziff. 6.5 bestellt,
- bei einem am Regellauf beteiligten EVU die Übergabe bzw. Übernahme von Fahrzeugen bzw. Zügen gemäß Ziff. 6.5 in einem anderen als dem vereinbarten Übergangsbahnhof bestellt.

7 Reinigung, Entseuchung und Entsorgung der Fahrzeugen

- 7.1 Das EVU, das Fahrzeuge in Umlauf einbringt, ist für deren Reinigung verantwortlich. Dieses EVU hat dafür zu sorgen, dass im Ausgangsbahnhof des Umlaufs der Innen- und Außenreinigungszustand des Fahrzeuges, den Qualitätsanforderungen für die Fahrzeugreinigung von **Anlage IV** entspricht. Besondere Beachtung ist dabei der Hygiene und der Ausrüstung der WC und der Waschräume zu schenken.
- 7.2 Jedes EVU hat im Endbahnhof sicher zu stellen, dass die die Innenreinigung des Fahrzeuges den Qualitätsanforderungen für die Fahrzeugreinigung von **Anlage IV** entspricht
- 7.3 In Speise, Liegewagen- und Schlafwagen ist dies dagegen Sache des Betreibers.
- Der Betreiber hat darüber hinaus:
- die Lieferung, Entsorgung und Reinigung der Wäsche und Decken sowie die Herrichtung der Abteile in Nacht- oder Tagesstellung in den Liege- und Schlafwagen zu regeln.
- Sondereinbarungen zwischen EVU bzw. zwischen EVU und Servicegesellschaften sind zulässig.
- 7.4 In internationalen Zügen mit einer Fahrtdauer von mehr als 6 Stunden sind Unterwegsreinigungsarbeiten erforderlich gemäß **Anlage IV**.
- Die EVU legen die Unterwegsreinigungen für jede Fahrplanperiode fest.
- 7.5 Ein Fahrzeug, das von Personen mit ansteckenden Krankheiten benutzt wurde, ist sofort entsprechend den Gesundheits- und Hygienevorschriften des Landes, in dem der Transport endet, zu reinigen und zu desinfizieren.
- 7.6 Stellt ein EVU fest, dass ihm wiederholt in bestimmten Zügen Fahrzeuge übergeben werden, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, so sind diese Mängel zwischen den betroffenen EVU unverzüglich zu behandeln.
- 7.7 Fahrzeuge mit Reinigungsmängeln sind mit **Muster M** zu bezeichnen. Die Mängel sind im Bordbuch (**Muster X**) einzutragen. Wird der Gesamtzustand eines Fahrzeugs durch Reinigungsmängel, die auf unzureichende Grundreinigung zurückzuführen sind, z.B. durch verkrusteten Schmutz, so stark beeinträchtigt, dass er den Reisenden nicht mehr angeboten werden kann, berechtigt dies zum Aussetzen des Fahrzeugs.
- Das Fahrzeug ist mit **Muster K** zu versehen und gemäß Ziff. 8 zu behandeln.
- Werden in diesem Zusammenhang außerordentliche Reinigungsarbeiten durchgeführt, können die Kosten dem EVU, das das Fahrzeug in dem Umlauf eingebracht hat, angelastet werden.
- 7.8 Das EVU, welches Fahrzeuge mit geschlossenen Toilettensystemen in den Umlauf bringt, hat in der Regel die Entsorgung sicher zu stellen. Ausnahmen, sowie allfällige Kostenübernahme sind durch die EVU in einem Vertrag zu vereinbaren.

IV. Behandlung bei Unregelmäßigkeiten

EXTRACT

EXTRACT

8 Aussetzen, Ersatz und Wiedereinstellung von Fahrzeugen

- 8.1 Die bei Unregelmäßigkeiten zu verwendenden Zettel **Muster K, L blau, L rot, M** und **R¹** sind an beiden Fahrzeugseiten auf das nach **Anlage V/1** vorgesehene Feld zur Bezettelung zu kleben. Andere Zettel sind an die jeweils im Text genannte Stelle anzubringen.

Zettel **Muster K, L blau, L rot** und **M** müssen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache gedruckt sein. Die Zettel **Muster S** und **S¹** müssen in französischer, deutscher, italienischer und englischer Sprache gedruckt werden.

Die Beifügung des Wortlautes in einer anderen Sprache ist zulässig.

- 8.2 Ein ausgesetztes Fahrzeug ist möglichst durch ein übergangsfähiges Fahrzeug gleicher Art und Klasse zu ersetzen. Die zuständigen Stellen der beteiligten EVU und Halter verständigen sich über das Auswechseln und die Rückleitung dieses Fahrzeugs.

- 8.3 Wenn ein Fahrzeug wegen Beschädigung, Anschlussversäumnis, Zurückweisung, Unbefahrbarkeit der Strecke oder aus einem anderen Grund ausfällt, ist dies den in **Anlage I**, Zeile 6 genannten Stellen des Halters und den am Fahrzeuglauf beteiligten EVU zu melden.

Die beteiligten EVU sorgen für die Verständigung der eigenen Stellen und Kunden.

- 8.4 Die Meldung gemäss Ziff. 8.3 muss folgende Angaben enthalten:

- den Tag des Aussetzens;
- die Fahrzeuge- mit Halterkennzeichnung (VKM) sowie die Ordnungsnummer;
- die Zugnummer;
- den Bahnhof, auf dem das Fahrzeug ausgesetzt wurde;
- den Grund des Aussetzens oder die Art der Beschädigung und soweit wie möglich die voraussichtliche Dauer des Stillstandes;
- den Typ und den Laufweg des eingestellten Ersatzfahrzeugs.

- 8.5 Die Wiedereinstellung eines ausgesetzten Fahrzeugs oder dessen Rücksendung ist den in Zeile 6 der **Anlage I** genannten Stellen des Halters und der am Fahrzeuglauf beteiligten EVU bekanntzugeben.

9 Beförderung außer Dienst befindlicher Fahrzeuge

- 9.1 Außer Dienst befindliche Reisezugwagen sind unter Beachtung des Nutzlaufes vorrangig mit Reisezügen zu befördern.

Die Beförderung in Güterzügen ist soll nur ausnahmsweise erfolgen und ist mit dem Halter zu vereinbaren.

Die Kosten für die Beförderung trägt der Halter, außer bei beschädigten Fahrzeugen, hier trägt der Verantwortliche für die Beschädigung die Kosten.

Die in der Zeile 6 der **Anlage I** genannten Stellen des Halters und die am Fahrzeuglauf beteiligten EVU und Halter sind zu verständigen.

- 9.2 An den Außer Dienst beförderten Fahrzeugen sind Beklebezettel (Zettel **Muster B**) mit dem Bestimmungsbahnhof anzubringen.

Diese Zettel sind an beiden Fahrzeugseiten auf das nach **Anlage V/I** vorgesehene Feld für Bezeichnungen zu kleben.

EXTRACT

10 Innenausstattung und Zubehörteile

10.1 Die Innenausstattung im Sinne dieser Ziffer umfasst:

- die mit dem Fahrzeug fest verbundenen Teile der Ausstattung des Fahrzeugs, wie Polsterung, Wandverkleidung, Fußbodenbelag, Vorhänge usw.;
- Schilder, Anschriften, Zeichen und Piktogramme, wie sie in Ziffer 39 enthalten sind.

Die Teile der Innenausstattung sind weder am Fahrzeuge angeschrieben noch in einem besonderen Verzeichnis angegeben; sie werden von den benutzenden EVU weder ausgebessert noch ersetzt.

10.2 Zubehörteile im Sinne dieser Ziffer sind die losen Teile der Innenausstattung des Fahrzeuges, einschließlich der Feuerlöscher, der Geräte und des Werkzeugs. Sie müssen in einem im Fahrzeug angebrachten Verzeichnis angegeben sein, das soweit wie möglich im Schaltschrank für die elektrischen Einrichtungen unterzubringen ist (Ziff. 39.3.11).

10.3 Beim Fehlen oder bei Beschädigung von Teilen der Innenausstattung und von Zubehörstücken ist dies im Bordbuch **Muster X** einzutragen (Ziff. 19.3).

10.4 Teile der Innenausstattung und Zubehörstücke dürfen vom Fahrzeug nicht getrennt werden.

Werden trotzdem diese Teile wegen Beschädigung oder aus anderen Gründen vom Fahrzeug getrennt, so sind sie zu bezeichnen und mit dem Frachtbrief und Begleitschein **Muster C** an die im Adressverzeichnis angegebene Stelle des Halters zurückzusenden. Im Frachtbrief ist „siehe **Muster C** beigelegt“ in dem für zollamtliche Vermerke vorgesehenen Feld anzuführen. Im Begleitschein sind die Gegenstände und ihr Zustand einzeln anzugeben und, wenn möglich, die Fahrzeuge zu bezeichnen, zu denen sie gehören.

Die Transportkosten trägt das Versand-EVU.

10.5 Wenn Innenausstattungen oder Zubehörteile vollständig oder zu einem großen Teil beschädigt sind oder fehlen beziehungsweise wenn die Beschädigungen oder das Fehlen sich häufen, haftet das benutzende EVU für den Schaden, bei Verlust von Zubehörstücken jedoch nur dann, wenn diese im Verzeichnis angegeben sind. Die Kosten werden von dem Halter nach Ziff. 13.1.4 ermittelt und in Rechnung gestellt.

10.6 Eine gemeinsame Untersuchung über das Vorhandensein und den Zustand der in Ziff. 10.1 und 10.2 genannten Gegenstände auf den Übergangsbahnhöfen findet in der Regel nicht statt.

Das übernehmende EVU kann jedoch eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme mit dem Halter oder dem übergebenden EVU verlangen:

- unmittelbar bei der Übernahme, wenn Innenausstattungen oder Zubehörteile ganz oder zu einem großen Teil beschädigt sind oder fehlen,
- nach vorheriger Benachrichtigung des Halters oder des übergebenden EVU, wenn Innenausstattungen oder Zubehörteile geringerer Bedeutung häufig beschädigt sind oder fehlen.

Die Tatbestandsaufnahme ist den beteiligten EVU und dem Halter zuzusenden.

11 Beschädigte Fahrzeuge

- 11.1 Fahrzeugschäden sollen grundsätzlich vom Halter repariert werden. Jedoch hat das EVU, wo der Schaden entstanden oder bemerkt worden ist, sich um die Herstellung der Lauffähigkeit zu kümmern, so dass die Fahrzeuge außer Dienst auf eigenen Rädern ohne Beeinträchtigung der Betriebssicherheit zu der vom Halter bezeichneten Destination laufen können.

Der Halter muss alle einschlägigen Informationen geben, die die Werkstatt braucht, um das Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren zu können.

Das benutzende EVU soll darüber hinaus die Fahrzeuge im Rahmen seiner Möglichkeiten auch betriebsfähig machen.

Die Bauart des Fahrzeuges darf nicht infolge dieser Reparaturen geändert werden.

Wenn die Reparaturkosten (außer vom Halter gestellte Ersatzteile und Beförderungskosten) über 1 000 Euros betragen, darf die Reparatur nur mit Zustimmung des Halters durchgeführt werden.

Äußert sich der Halter nicht innerhalb von 4 Werktagen (ausgenommen an Samstagen), wird die Reparatur durchgeführt

- 11.2 Grundsätzlich sind Reparaturkosten an Fahrzeugen vom Verursacher der Schäden zu tragen.

Die Reparaturkosten für Schäden, die während des Betriebes der Fahrzeuge entstanden sind, werden nach der **Anlage VII** vom Halter oder vom benutzenden EVU übernommen.

Bei der Behandlung von Schäden an Fahrzeugen werden die Vereinbarungspartner die allgemeinen Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten.

- 11.3 Wenn im Fahrverkehr die Fahrzeuge erst nach der Überfahrt übernommen werden, hat sie das übernehmende EVU nach Ziff. 11.1 zu behandeln.

- 11.4 Wegen der Behandlung von Schäden an einzelnen Fahrzeugteilen siehe Kapitel VI.

- 11.5 Fahrzeuge mit Mängeln, die nicht behoben wurden, aber die Betriebsfähigkeit nicht beeinflussen, sind mit Zetteln **Muster M** zu bekleben, in denen die Mängel zu vermerken sind.

- 11.6 Leere oder besetzte Personenwagen sowie leere oder beladene Gepäckwagen, die wegen einer Beschädigung ab dem nächsten Endbahnhof nicht wieder besetzt oder nicht wieder beladen werden dürfen, aber im Zugverband weiterlaufen können, sind mit Zetteln **Muster K** zu bekleben.

- 11.7 Bei der Anforderung von Ersatzdrehgestellen und bei der Rücksendung beschädigter Drehgestelle sind die Bestimmungen der Ziff. 12 zu beachten.

- 11.8 Beschädigungen sind durch Eintragung in das Bordbuch **Muster X** zu melden (Ziff. 19.3).

- 11.9 Für Fahrzeuge, die nach 11.5 und 11.6 nicht zurückgeführt werden können, müssen die Modalitäten für die weitere Behandlung zwischen dem EVU und dem Halter vereinbart werden.

Im Falle einer Rückführung muss das EVU, bei dem die Beschädigung entstanden ist, das Fahrzeug außer mit Zetteln **Muster K** auch mit blauen Zetteln **Muster L** bekleben.

Das übernehmende EVU entscheidet verbindlich für das anbietende EVU, ob sich ein Fahrzeug für den Weiterlauf in lauffähigem und betriebssicherem Zustand befindet oder verladen werden muss.

- 11.10 Kann das benutzende EVU ein beschädigte Fahrzeug beziehungsweise ein Drehgestell nicht so weit wiederherstellen, dass das Fahrzeug auf eigenen Rädern betriebssicher laufen kann, so hat es ihn beziehungsweise das Drehgestell mit roten Zetteln **Muster L** zu bekleben und zu verladen.

Wenn ein Fahrzeug beziehungsweise ein Drehgestell so beschädigt ist, dass seine Ausmusterung in Frage kommen kann, hat das benutzende EVU den Umfang der Beschädigung dem Halter mitzuteilen.

Kommt keine Einigung zwischen Halter und benutzendem EVU zustande muss diese EVU die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und den Halter davon in Kenntnis zu setzen.

- 11.11 Beschädigte Fahrzeuge, befördert in Güterzügen, sowie verladene Fahrzeuge beziehungsweise Drehgestelle sind mit dem Frachtbrief und Begleitschein **Muster C** an mit dem Halter vereinbarte Adresse bzw. analog Ziff. 9.1 zurückzusenden. Im Frachtbrief ist „siehe **Muster C** beigelegt“ in dem für zollamtliche Vermerke vorgesehenen Feld anzuführen.

Die gesamten Transportkosten trägt der Verursacher der Beschädigung.

- 11.12 Fehlt bei der Übergabe eines beschädigten Fahrzeuges das **Muster K** und weigert sich das übergebende EVU, den Zettel anzubringen, erfolgt eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme. Das übernehmende EVU beklebt das Fahrzeug mit dem **Muster K** und trägt dort das Ergebnis der Tatbestandsaufnahme ein.

Die Tatbestandsaufnahme ist dem Halter zu übersenden.

Diese Regelung gilt nicht für auf Fahrzeuge verladene beschädigte Drehgestelle.

Dem Halter steht das Recht zu, durch Rückfragen das EVU zu ermitteln, das an der Beschädigung schuldig ist. Die Rückfrage muss innerhalb von drei Monaten nach Rückkehr des Fahrzeuges gestellt sein.

12 Ersatzteile

- 12.1 Ersatzteile, die zur Herstellung der Lauf- oder Betriebsfähigkeit notwendig sind, sind mit einem Schreiben nach **Muster H** bei der Stelle des Halters anzufordern, die im Adressenverzeichnis in der Zeile 7 der **Anlage I** angegeben ist.

Darin sind anzugeben:

- die Nummer und Halterkennzeichnung des beschädigten Fahrzeuges und
- die Adresse, an die die Ersatzteile zu senden sind.

Die Ersatzteile sind möglichst genau zu bezeichnen. Wenn die Teile, für die Ersatz gefordert wird, am Fahrzeug fehlen, ist dies zu vermerken.

- 12.2 Die Ersatzteile sind möglichst einbaufertig zu liefern. Sie sind beschleunigt zu befördern. Sind die Ersatzteile nicht sofort lieferbar, so ist das anfordernde EVU unverzüglich zu verständigen.

- 12.3 Um den Lauf eines beschädigten Fahrzeuges nicht zu verzögern, darf ausnahmsweise das EVU, das die Arbeiten ausführt oder ausführen lässt, unter Beachtung der Ziffer 11.1, eigene Ersatzteile, ausgenommen Radsätze mit ihren Lagern, verwenden. In diesem Fall ist das Fahrzeug mit Zetteln **Muster M** zu bekleben, in denen Anzahl und Art der eingebauten Ersatzteile anzugeben sind. Im Zettel sind dabei jeweils die Ziffer 14 und außerdem jene Ziffer zu unterstreichen, die den Teil des Fahrzeuges bezeichnet, an dem die betreffenden Ersatzteile ausgetauscht worden sind.

- 12.4 Beschädigte Teile sind zurückzusenden, wenn dies im Begleitschein **Muster C** erwünscht ist (in Zeile 8 der **Anlage I**).

- 12.5 Ersatzteile oder beschädigte Teile sind mit einem in eine Plastikhülle einzulegenden Zettel **Muster B¹** zu versehen und mit Frachtbrief und Begleitschein **Muster C** abzufertigen. Im Frachtbrief ist „siehe **Muster C** beigelegt“ in dem für Zollamtliche Vermerke vorgesehenen Feld anzuführen. Wird das **Muster C** für den Versand von Ersatzteilen verwendet, so müssen die Angaben über den Empfänger mit denen in der Anforderung **Muster H** übereinstimmen. Im Begleitschein ist die Nummer des beschädigten Fahrzeuges und die Halterkennzeichnung anzugeben.

Die Kosten der irreparablen Ersatzteile und die gesamten Transportkosten trägt der Verursacher der Beschädigung.

- 12.6 Nicht zurückgegebene Teile, deren Fehlen nicht bereits bei der Anforderung der Ersatzteile gemeldet worden ist (Ziff. 12.1, dritter Absatz) oder deren Absendung nicht nachgewiesen werden kann, dürfen mit dem Neuwert abgerechnet werden.

13 Behandlung der Schäden

13.1 Schäden an Fahrzeugen

- 13.1.1 Der Halter hat Anspruch auf Entschädigung, wenn sein Fahrzeug beziehungsweise Drehgestell durch ein benutzendes EVU beschädigt worden ist. Diese Entschädigung ist von dem für den Schaden verantwortlichen EVU zu entrichten.

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt, wenn das benutzende EVU beweisen kann, dass die Beschädigung durch den Zustand des Fahrzeuges verursacht wurde. In diesem Fall kann das benutzende EVU die angefallenen Kosten dem Halter in Rechnung stellen.

In der **Anlage VII** sind Schäden aufgeführt, die ohne weiteren Nachweis dem Halter oder dem benutzenden EVU als Verursacher zuzuordnen sind.

Handelt es sich um Fahrzeuge mit Umsetzdrehgestellen, so hat der Halter des Fahrzeuges dem Lieferanten der Drehgestelle, den ihm dafür als Entschädigung ausgerichteten Betrag abzutreten.

- 13.1.2 Haftet ein Dritter einem EVU gegenüber für einen Schaden, der nach Ziff. 13.1.1 zu Lasten des benutzenden EVU geht, so hat der Halter seine Ansprüche an das benutzende EVU abzutreten oder es in ihre Rechte einzusetzen, und zwar in einer dem Dritten gegenüber rechtswirksamen Form.

Vergleiche und Anerkenntnisse sind gegenüber dem EVU, das nach Ziff. 13.1.1 den Schaden trägt, nur verbindlich, wenn sie mit ihrem Einverständnis zustande gekommen sind oder wenn sich dieses EVU auf Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist geäußert hat. Versäumnisurteile sind für sie nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zustimmung verbindlich.

- 13.1.3 Das für eine Beschädigung ersatzpflichtige EVU hat zu bezahlen, ungeachtet ob das Fahrzeug beziehungsweise das Drehgestell wiederhergestellt oder ausgemustert wird:

- die nach Ziff. 13.1.4 berechnete Vergütung für die Ausbesserung aller Schäden, die das Fahrzeug beziehungsweise das Drehgestell bis zum Eintreffen bei dem Halter erlitten hat, oder
- die nach Ziff. 13.1.5 berechnete Vergütung für die Ausmusterung,

je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Entscheidet der Halter, dass ein beschädigtes beziehungsweise ein beschädigtes Drehgestell nicht zurückgesandt werden soll (Ziff. 11.10), so hat er Anspruch auf Entschädigung für die Ausmusterung nach Ziff. 13.1.5.

- 13.1.4 Als Vergütung für die Wiederherstellung dürfen die angefallenen Reparaturkosten berechnet werden. Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als 50 000 Euros ist dem kostenpflichtigen EVU ein Kostenvoranschlag vor Auftragserteilung zur Kenntnis zu geben.

Das kostenpflichtige EVU kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang Einspruch erheben.

- 13.1.5 Die Vergütung für die Ausmusterung ist wie folgt zu berechnen:

Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert der Fahrzeuge zur Zeit der Beschädigung beziehungsweise der Drehgestelle, wenn nur sie ausgemustert werden müssen.

Vom Wiederbeschaffungswert sind für jedes Betriebsjahr des Fahrzeuges oder der Drehgestelle 5% abzuziehen, im ganzen jedoch höchstens 80%.

Für die Berechnung des Abzuges für die Drehgestelle sind die Betriebsjahre des Fahrzeuges maßgebend, unter dem sie sich zur Zeit der Beschädigung befunden haben.

Bei der Berechnung der Anzahl Betriebsjahre werden das Baujahr und das Jahr der Beschädigung für Fahrzeuge und Drehgestelle als ein Jahr berechnet.

Von dem so ermittelten Wert ist nach Übereinkunft zwischen dem Halter und dem EVU, das für den Schaden verantwortlich ist, ein Betrag für zurückgegebene Teile abzuziehen.

13.1.6 Der Halter hat für beschädigte oder ausgemusterte Fahrzeuge beziehungsweise Drehgestelle eine Rechnung zu erstellen. Die Rechnung ist dem ersatzpflichtigen EVU zu übersenden:

- innerhalb von 8 Monaten nach Rückkehr des beschädigten Fahrzeuges beziehungsweise Drehgestells zum Halter, sofern die beteiligten EVU innerhalb dieser Zeit keine Fristverlängerung vereinbart haben,
- innerhalb von 8 Monaten nach Absendung der Antwort des Halters für die durch das benutzende EVU auszumusternden beschädigten Fahrzeuge beziehungsweise Drehgestelle (Ziff. 11.10).

Der Betrag ist in der Landeswährung des Halters anzugeben.

13.1.7 In der Rechnung müssen das Baujahr, der Wiederbeschaffungswert sowie der Wert der zurückgegebenen Teile angegeben werden.

13.1.8 Bemerkungen zur Rechnung müssen innerhalb von einem Monat nach Eingang angebracht werden, anderenfalls gilt sie als anerkannt.

13.1.9 Wird ein beschädigtes Fahrzeug beziehungsweise ein beschädigtes Drehgestell zum Halter zurückgesandt und dann ausgemustert, so sind in der Rechnung auch die Wiederherstellungskosten anzugeben, die voraussichtlich bei Nichtausmusterung zu veranschlagen wären.

13.2 Von Fahrzeuge verursachte Schäden

Wer das Fahrzeug zur Verwendung als Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt hat, haftet für die durch das Fahrzeug verursachten Schäden, sofern ihm ein Verschulden trifft.

Diese Haftung gilt insbesondere in den gemäß **Anlage VII** aufgeführten Fällen

EXTRACT Anlagen

EXTRACT

Verzeichnis der Partner

20	RZD	JSC „Federal Passenger Company“
43	GYSEV	Eisenbahnen Győr-Sopron-Ebenfurti.
44	ŽRS	Eisenbahnen der Republik Srpska
50	ŽFBH	Eisenbahnen der Föderation Bosnien und Herzegowina.
51	PKP	Polnische Staatsbahnen.
52	BDŽ	Bulgarische Staatsbahnen.
53	CFR	Nationalgesellschaft der Rumänische Eisenbahnen.
54	CD	Tschechische Eisenbahnen AG
54	RJ	Regiojet.
55	MÁV-START	Ungarische Bahnpersonenverkehr AG
56	ŽSSK	Eisenbahngesellschaft Slowakei AG.....
56	WSt	Wagon Service travel.....
72	ZS	Serbische Eisenbahnen.....
74	SJ	Schwedische Staatseisenbahnen.....
75	TCDD	Nationalverwaltung der Türkischen Eisenbahnen.
78	HŽ	Kroatische Eisenbahnen.
79	SŽ	Slowenische Eisenbahnen.
80	DB	Deutsche Bahn Fernverkehr AG.....
80	BTE	Bahn Touristik Express.
81	ÖBB	ÖBB Personenverkehr AG.....
82	CFL	Nationalgesellschaft der Luxemburgischen Eisenbahnen.....
83	TI	Italienische Eisenbahnverkehrsunternehmen S.p.A
84	NS	Niederländische Eisenbahnen.
85	BLS	Eisenbahnen BLS AG.....
85	SBB / CFF / FFS	Schweizerische Bundesbahnen.
87	SNCF	Nationalgesellschaft der Französischen Eisenbahnen.
88	NMBS / SNCB	Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen.
94	CP	Portugiesische Eisenbahnverkehrsunternehmen.....

Sie finden das ausgefüllte Blatt von jedem Partner auf der UIC Website unter folgender Adresse:
<http://uic.org/spip.php?rubrique2153>

1	Ländercode		
2	Landeskürzel		
	Land		
3	Fahrzeughalterkürzel		
4	Eisenbahnverkehrsunternehmen		
		Namen und Adressen:	Kontaktdaten :
5	Schriftwechsel Abrechnung Vergütungen (Anlage VIII RIC)		Tel. : Fax : @ :
6	Mitteilungen bzgl. des Verkehrs der Fahrzeuge (Art. 3 + 4 + 8 + 9 + 19 RIC)		Tel. : Fax : @ :
	Bereitschaft 24 h / 24		Tel. : Fax : @ :
7	Beschädigte Fahrzeuge Ersatzteilantrag (Art. 12 RIC)		Tel. : Fax : @ :
8	Beschädigte Teile des Fahrzeugs (Art. 12.4 RIC)		Tel. : Fax : @ :
9	Ansprechpartner (Allgemeine RIC-Fragen)		Tel. : Fax : @ :
10	Abstimmungsberechtigter Vertreter bei der RIC- Generalversammlung (Art. 6 der RIC- Geschäftsordnung)		Tel. : Fax : @ :
Kommentare des Partners:			

EXTRACT

RIC-Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Beitritt zum RIC
Artikel 2	Gremien zur Bearbeitung von RIC-Fragen
Artikel 3	RIC-Generalversammlung
Artikel 4	EVF-Büro
Artikel 5	Arbeitsgruppen RIC
Artikel 6	Beschlussverfahren – elektronische Abstimmung
Artikel 7	Sprachen
Artikel 8	Beilegung von Streitfällen
Artikel 9	Allgemeine Bestimmungen

EXTRACT

Artikel 1 - Beitritt zum RIC

1.1– Beitritt

1.1.1- Dem RIC können Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Personenschienenverkehr betreiben, und Halter von Fahrzeugen für den Personenverkehr teilnehmen.

.

1.1.2- Beitrittsgesuche sind dem Büro für den Austausch von Schienenfahrzeugen (EVF), gem. Muster Z RIC (siehe Artikel 4) schriftlich vorzulegen.

1.1.3- Filialen von dem RIC angehörenden EVU oder Haltern können auch direkt beitreten. Dem RIC angehörende EVU oder Halter können andere Unternehmen ihrer Gruppe vertreten. Der Partner muss jeweils angeben, welche Einheit er repräsentiert.

1.2 – Austritt

Austritte aus dem RIC sind dem Büro EVF schriftlich vorzulegen.

Der Austritt wird jeweils zum Jahresende gültig, wenn er spätestens bis Ende Februar des laufenden Jahres eingereicht wird.

1.3 – Ausschluss

Hält sich ein Partner nicht an die Regeln der RIC-Vereinbarung, kann die RIC-Generalversammlung seinen Ausschluss beschließen.

Artikel 2 - Gremien zur Bearbeitung von RIC-Fragen

Folgende Gremien befassen sich mit der Behandlung der Fragen des RIC:

- die RIC-Generalversammlung (nachstehend „GV-RIC“ genannt),
- das Büro EVF (nachstehend „Büro“ genannt),
- die RIC-Arbeitsgruppen (nachstehend „AG RIC“ genannt).

Artikel 3 - RIC-Generalversammlung

3.1- Die GV-RIC ist das Entscheidungsgremium und umfasst alle RIC-Partner.

3.2- Jeder Partner ernennt eine natürliche Person, die entsprechend ermächtigt sein muss und in Anlage I, Zeile 10, aufgeführt wird.

3.3- Die GV beschließt über alle vom Büro gem. dem in Artikel 6 beschriebenen Verfahren vorgelegten Anträge.

Artikel 4 - Büro EVF

4.1 – Allgemeines

4.1.1- Das RIC wird durch das zur UIC gehörende Büro verwaltet.

4.1.2- Es ist der bevorzugte Ansprechpartner der Partner für Fragen in Bezug auf das RIC. Ferner koordiniert es die RIC-Arbeitsgruppen.

4.2 – Zuständigkeiten

Das Büro muss:

4.2.1- die RIC-Vereinbarung und ihre Anlagen (auf der UIC-Webseite) sowie Änderungsanzeigen veröffentlichen, nachdem es vorher die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen, eventuell erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat, sowie die jeweils zum Ersten jeden Quartals aktualisierte Liste der RIC-Partner,

4.2.2- die Beitritte und Austritte der Mitglieder prüfen und der GV-RIC ggf. Ausschlussanträge zur Genehmigung vorlegen,

4.2.3- alle, insbesondere von den Partnern, eingereichten Fragen prüfen und diese den Arbeitsgruppen ggf. zur Beantwortung vorlegen,

4.2.4- die Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften verfolgen und die zuständigen Gremien des RIC ggf. mit der Anpassung der RIC-Vereinbarung beauftragen,

4.2.5- die erforderlichen Schritte zur Anwendung von Artikel 14 RIC auf Antrag der AG1 RIC und nach Genehmigung durch die GV-RIC unternehmen,

4.2.6- die gem. Artikel 4.3 von den RIC-Partnern eingereichten Änderungsanträge für die RIC-Vereinbarung prüfen,

4.2.7- das unter Artikel 6 erläuterte Mailabstimmungsverfahren organisieren

4.2.8- den RIC-Haushalt erstellen und der GV-RIC zur Genehmigung vorlegen.

Der Haushaltsbeitrag der Partner ist proportional zur Stimmenzahl, über die sie gem. Artikel 6.1 verfügen.

Währungseinheit für Abrechnungen und Zahlungen ist der Euro.

4.3 – Behandlung von Änderungsanzeigen zum RIC

4.3.1- Die Partner können dem Büro mittels des entsprechenden Formulars (siehe Muster Y RIC, „Änderungsantrag“) begründete Änderungsanträge vorlegen.

4.3.2- Im Einvernehmen mit dem betreffenden Arbeitsgruppenvorsitzenden legt das Büro die Bearbeitungsfrist für die Änderungsanträge fest. Das Verfahren beginnt innerhalb der drei auf den Antrag folgenden Monate.

4.3.3- Das Büro legt der GV-RIC die von den AG RIC erarbeiteten Änderungsvorschläge vor.

Artikel 5 - RIC-Arbeitsgruppen

5.1- Es bestehen zwei Arbeitsgruppen:

- die technische Arbeitsgruppe „Austausch von Fahrzeugen“, die sogenannte AG1 RIC,
- die technische Arbeitsgruppe „Zustand der Fahrzeuge“, die sogenannte AG5 RIC.

5.2- Diese beiden Gruppen unterstehen der GV-RIC und verfahren gem. der Satzung und den Geschäftsordnungen der UIC sowie nach der vorliegenden Geschäftsordnung.

5.3- Die Arbeitsgruppen bestehen ausschließlich aus RIC-Partnern und haben i.d.R. nicht mehr als 12 Mitglieder. Partner, die normalerweise nicht in der Arbeitsgruppe mitwirken, können zu Fragen, die sie selbst eingereicht haben bzw. an denen sie ein besonderes Interesse haben, teilnehmen.

5.4- Die AG1 RIC und 5 RIC treten mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Dabei wird jeweils eine gemeinsame Sitzung organisiert, im Rahmen derer beide AG betreffende wichtige Fragen erörtert werden.

5.5- Die Arbeitsgruppen:

5.5.1- bereiten Änderungen und Ergänzungen vor, die sich aus der Harmonisierung der RIC-Vereinbarung mit den Beschlüssen der anderen UIC-Gremien bzw. EU-Gesetzen oder anderen internationalen Vereinbarungen ergeben, legen das Datum des Inkrafttretens fest und übermitteln sie dem Büro zwecks Veröffentlichung,

5.5- teilen dem Büro redaktionelle Änderungen zur Veröffentlichung mit,

5.5.3- prüfen und entscheiden über etwaige unterschiedliche Auslegungen des RIC-Übereinkommens, die ihnen das Büro vorlegt,

5.5.4- prüfen die Fragen, die ihnen vom Büro unterbreitet werden,

5.5.5- erstellen Beschlussvorlagen für die GV-RIC bzgl. Änderungen der RIC-Vereinbarung, die von Partnern eingereicht wurden und geben einen Termin für das Inkrafttreten an. Diese Entwürfe werden dem Büro übermittelt, das diese dann in dem unter Artikel 6 beschriebenen elektronischen Abstimmungsverfahren unterbreitet (siehe Artikel 6).

5.5.6- teilen dem Büro gem. Artikel 5.5.1 bis 5.5.5 zeitgerecht die Ergebnisse ihrer Arbeiten in Form von Änderungen zur RIC-Vereinbarung oder in Form eines begründeten Vorschlags zur weiteren Bearbeitung mit.

5.5.7- Die AG 1 RIC erarbeitet die Modalitäten für die Laufleistungen der Fahrzeuge gem. der "Berechnungsmethode für die Kosten der Leistungen der Reisezugwagen im internationalen Verkehr" aus UIC-Merkblatt 383-1.

5.5.8- Die Vorsitzenden der RIC-Arbeitsgruppen:

5.5.9- legen zur Information im Auftrag der RIC- und UIC-Gremien einen Ergebnisbericht der Arbeiten ihrer Gruppen vor,

5.5.7.2- ergreifen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre AG bei Sitzungen anderer Gremien der UIC bzw. sonstiger Organisationen vertreten sind, indem ggf. ein Experte eines Partners aus der betroffenen AG RIC ernannt wird.

Artikel 6 - Beschlussverfahren – elektronische Abstimmung

6.1- Die Stimmen der Partner werden gem. Artikel 4.4 der Geschäftsordnung 1 der UIC zugewiesen. Wenn ein Partner, der kein UIC-Mitglied ist, die für diese Berechnung erforderlichen Daten nicht liefert, erhält er die geringste Stimmenzahl eines RIC-Partners, der UIC-Mitglied ist.

6.2- Stimmrecht hat nur jeweils ein Vertreter des Partners. Die Partner können sich durch einen anderen Partner vertreten lassen, wenn dieser eine Vollmacht besitzt und vorlegen kann.

6.3- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu Änderungen der RIC-Vereinbarung und zum Ausschluss von Partnern müssen jedoch mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

6.4- Die Partner verfügen nach der Benachrichtigung bzgl. einer Abstimmung über eine Antwortfrist von vier Wochen. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Artikel 7 - Sprachen

7.1- Die RIC-Vereinbarung wird ausschließlich in einem elektronischen Format in Französisch, Deutsch und Englisch veröffentlicht. Die Übersetzung der RIC-Vereinbarung in andere nationale Sprachen durch die Mitglieder ist gestattet. Diese Übersetzungen können auf der UIC Website veröffentlicht werden ohne dass die UIC die Haftung dafür übernimmt.

7.2- Dienstkorrespondenz erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, in einer der drei o.g. RIC-Sprachen.

7.3- Fragen, die der GV-RIC vorgelegt werden, sind in Französisch, Deutsch und Englisch abgefasst.

7.4- Die Arbeitssprachen der AG RIC sind Französisch und Deutsch.

7.5- Änderungsanträge der Partner müssen in Französisch oder Deutsch erstellt sein.

Artikel 8 - Beilegung von Streitigkeiten

8.1- Die Partner können vereinbaren, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der RIC-Vereinbarung im Rahmen eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens gem. Geschäftsordnung 4 der UIC beizulegen, insofern ihre Landesrechte nichts Gegenteiliges verfügen.

8.2- Besteht keine Einigung bezüglich des unter Artikel 8.1 genannten Verfahrens und falls nichts anderes vereinbart wurde, ist das Gericht des Geschäftssitzes des Beklagten zuständig.

Artikel 9 - Allgemeine Bestimmungen

9.1- Im Falle unterschiedlicher Auslegungen gilt der französische Text der RIC-Vereinbarung.

9.2- Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.